

Benutzungsordnung und privatrechtlicher Entgelttarif für Einrichtungen und Anlagen im Strand- und Dünenpromenadenbereich der Gemeinde Ostseebad Baabe

Mit dem Aufhebungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 10.07.2008 für die Satzung über die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Strand- und Dünenpromenadenbereich der Gemeinde Ostseebad Baabe trat diese außer Kraft und wird durch die vorliegende Benutzungsordnung mit privatrechtlichem Entgelttarif mit Beschluss vom 21.08.2008 zum 01.01.2009 ersetzt.

§ 1 Allgemeines

Der Strand der Gemeinde Ostseebad Baabe ist über einen Sondernutzungsvertrag vom Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (STAUN) an die Gemeinde Baabe zur Nutzung gegeben. Diese wiederum hat ihren Kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung mit der Bewirtschaftung des Strandes beauftragt, wobei die Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte nach Vorgabe des Sondernutzungsvertrages eingeschlossen ist, ohne dass die Mitwirkung des STAUN erforderlich ist.

§ 2 Baden und Sonnenbaden

- (1) Baden und Schwimmen sind in den besonders dafür ausgewiesenen Strandgebieten erlaubt.
- (2) Folgende Badestellenkennzeichnung durch entsprechende Beflaggung gilt:
 - a) Eine rot-gelbe Flagge am Mast einer Wachstation zeigt ein gekennzeichnetes Badegebiet an, das von Rettungsschwimmern gesichert wird.
 - b) Eine zusätzlich am Mast der Wachstation gesetzte gelbe Flagge signalisiert ein Badeverbot für ungeübte Schwimmer, Kinder und ältere Personen wegen ungeeigneter Wasser- und Wetterbedingungen.
 - c) Eine einzelne rote Flagge zeigt ein generelles Badeverbot wegen akuter Gefahrenlagen, wie Strömung, hoher Wellengang, aber auch Wasserverschmutzung an.
- (3) Nur in den besonders dafür ausgewiesenen Strandgebieten sind Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung gestattet.

§ 3 Sonderveranstaltungen

Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzerten, Sportveranstaltungen, Kinderspielen usw.) findet § 2, Ziffer 1 insoweit Anwendung, dass bestimmte, für die Veranstaltung benötigte Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden können und das Betreten der entsprechenden Teile von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden kann.

§ 4 Entgeltspflicht

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen für alle im Territorium der Gemeinde Ostseebad Baabe befindlichen Strand- und Dünenpromenadenabschnitte außer dem ausgewiesenen Betriebsgelände der Fischerkompanie werden Entgelte nach Maßgabe eines privatrechtlichen Entgelttarif erhoben, der Anlage dieser Benutzungsordnung ist.

§ 5 Strandkörbe

Das Aufstellen von Strandkörben ist nur mit erteilter Genehmigung durch die Kurverwaltung und zu den von ihr festgesetzten Bedingungen zulässig.

§ 6 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

- (1) In den mit Bojen abgegrenzten Badegebieten ist das Surfen sowie Befahren mit Motor- oder Segelbooten nicht erlaubt.
- (2) Die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Kurverwaltung gegenüber dem Vermieter gestattet.
- (3) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf die Regelung des Abs. 1 hinzuweisen.
- (4) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der Kurverwaltung vorgesehenen Plätzen gestattet. Ebenfalls ist das Aufstellen von Sportgeräten nur mit Genehmigung der Kurverwaltung gestattet.

§ 7 Gewerbe im Strandgebiet

- (1) Im Strandgebiet sind untersagt:
 - a) die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume – der Strandhandel,
 - b) der Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietung von Lustbarkeiten,
 - c) die Errichtung fester und beweglicher Handelsstände,

- a) das Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten oder anderer Verkaufseinrichtungen.
- (2) In Einzelfällen kann die Kurverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 8 Hunde im Strandgebiet

In der Zeit vom 01. Juni bis 30. September gilt:

- (1) Auf der Strandpromenade und an dem hierfür besonders ausgewiesenen Hundestrand ist es gestattet, Hunde an der Leine mitzuführen.
- (2) In den übrigen Strandgebieten ist es untersagt, Hunde mitzuführen.

§ 9 Betreten der Dünen

Das Betreten des Dünenbereiches außerhalb der gekennzeichneten Wege ist nicht gestattet. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

§ 10 Befahren des Strandes und des Dünenpromenadenbereichs

Es ist verboten, den Strand und die Dünen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge zur Strandreinigung und zum saisonalen An- und Abtransport von Gegenständen und Einrichtungen, z.B. der Strandkörbe, Rettungsfahrzeuge und im Bedarfsfall Behindertenfahrzeuge im Sinne des § 46, Abs. 1 Ziffer 11 StVO.

Sondergenehmigungen werden in Einzelfällen auf Antrag durch die Gemeinde Ostseebad Baabe – Ordnungsamt des Amtes Mönchgut – Granitz – im Einvernehmen mit der Kurverwaltung erteilt.

§ 11 Pferde im Strandgebiet

Das Reiten und das Führen von Pferden sind in den nach § 2 bezeichneten Gebieten verboten.

§ 12 Lagerfeuer im Strandgebiet

Das Entzünden und Unterhalten von Lagerfeuern ist nur an gesondert ausgewiesenen Plätzen mit Genehmigung durch die Kurverwaltung Ostseebad Baabe erlaubt.

§ 13 Aufsicht

Den in Ausführung dieser Nutzungsordnung ergehenden Anordnungen des Personals der Kurverwaltung und der DLRG ist Folge zu leisten.

§ 14 Verweisung aus dem Strandgebiet

Personen, die der Regelungen dieser Strandnutzungsordnung zuwider handeln, können durch das Personal der Kurverwaltung oder der DLRG aus dem Strandgebiet verwiesen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit privatrechtlichem Entgelttarif tritt am 01.01.2009 und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Baabe, den 21.08.08

Uta Donner
Tourismuskuratorin

Anlage zu § 4 der Benutzungsordnung:

Privatrechtlicher Entgelttarif für die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Strand- und Dünenpromenadenbereich der Gemeinde Ostseebad Baabe

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die im Entgelttarif enthaltenen Sätze gelten für alle im Territorium der Gemeinde Ostseebad Baabe befindlichen Strand- und Dünenpromenadenabschnitte.
- (2) Die Entgelte werden pro angefangenen qm Stellfläche/ Stunde und/ oder Tag berechnet.
- (3) Die nach diesem Entgelttarif ermittelten Entgelte werden jeweils auf ganze Euro abgerundet.

§ 2 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Art der Nutzung	EUR pro qm oder Stück pro Tag	Mindestgebühr in EUR p. a. pro qm oder Stück
1	Lagerung von Gegenständen (Gegenstände aller Art über 24 Std.)	0,45	12,00
2	Tische und Stühle	0,25	12,00
3	Warenauslagen	0,30	12,00
4	Automaten	0,50	30,00
5	Werbeanlagen, Sonnenschutzdächer	0,25	12,00
6	Verteilen von Werbung	0,60 je Person/ Std.	12,00 je Person
7	transportable Werbeaufsteller	0,70	12,00
8	Kinderspielgeräte zu gewerblichen Zwecken	0,30	12,00
9	Masten und Fahnen	0,30	12,00
10	Aufstellen von Strandkörben/-liegen A) Strandaufgang 2 bis 75 m Richtung Südost B) Strandaufgang 3 (Hauptstrand) jeweils 100 m Richtung Südost bzw. Nordwest C) Strandaufgang 4 bis 75 m Richtung Nordwest D) Strandaufgang 9 bis 200 m Richtung Nordwest E) Strandaufgang 12 bis 200 m Richtung Nordwest		45,00 46,50 45,00 40,00 16,00
11	Liegeplätze für Boote/ Tretboote		12,00
12	Strandkiosk/ Verkaufsstand	0,70	30,00

§ 3 Entgeltfreiheit

- (1) Entgelte werden nicht erhoben für
 - a) Nutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bzw. bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - b) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen.
- (2) Die Entgeltfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis (Genehmigung) nicht aus.

§ 4 Entstehen einer Entgeltpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Genehmigung
 - b) bei unbefugter Nutzung mit Beginn der Nutzung
- (2) Die Entgelte werden zehn Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 5 Entgeltverpflichtete

Entgeltverpflichtete sind:

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
- c) wer die Nutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 6 Ausschluss von Entgelterstattung

Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Entgelte.